

## **Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung)**

Lesefassung der Schulbuchsatzung in der seit dem 24. 4. 1998 geltenden Fassung.

### **§1 Allgemeines**

Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Schüler der Grund-, Real- und Hauptschule, welche sich in der Schulträgerschaft der Stadt Bergen auf Rügen befinden.

Gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 15.05.1996 (GVOBl. S. 205).

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes verwendet werden, sind Schulbücher.

Leihexemplare sind Schulbücher, die der Schulträger über die Grund-, Real- und Hauptschulen kostenlos an die Schüler ausleiht.

### **§ 3 Ausleihe; Gebrauch der Leihexemplare; Schadensersatzleistung**

Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Es sind keine Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o.ä. darin vorzunehmen.

Leihexemplare sind nur von dem Schüler zu benutzen, an den sie entliehen wurden. Sie dürfen vom Entleiher nicht an Dritte überlassen werden.

Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsmäßigen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen. Hierüber muss eine Eintragung vorgenommen werden.

Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben.

- in der Regel am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnitts,
- bei Büchern, die für einen Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres, bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres.

Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare in der ausleihenden Schule, es sei denn, es wird eine abweichende gesonderte Vereinbarung getroffen.

Bei Verlust oder Beschädigung eines Exemplars hat der Entleiher bzw. dessen Sorgeberechtigter Schadenersatz zu leisten. Dem Verlust steht die nicht erfolgte Rückgabe gleich.

Der Verlust von leihweise überlassenen Büchern ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.

Als Beschädigung von Leihexemplaren zählen insbesondere

- herausgerissene oder – getrennte Blätter,
- unbrauchbare Seiten oder Einbände,
- Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder desgleichen,
- starke Verschmutzung.

tritt nach Absatz 6 Schadensersatzpflicht ein, wie die Höhe der Schadensersatzleistung wie folgt festgelegt:

Haupt- und Realschulen

Festgebundene Schulbücher

im 1. Jahr der Nutzung  
im 2. Jahr der Nutzung  
im 3. Jahr der Nutzung  
im 4. Jahr der Nutzung

der Neupreis  
70 % des Neupreises  
50 % des Neupreises  
25 % des Neupreises

Paperback- Bücher und  
Druckschriften

im 1. Jahr der Nutzung  
im 2. Jahr der Nutzung  
Im 3. Jahr der Nutzung

90 % des Neupreises  
66 % des Neupreises  
33 % des Neupreises

Grundschulen

festgebundene Schulbücher

im 1. Jahr der Nutzung  
im 2. Jahr der Nutzung  
im 3. Jahr der Nutzung

90 % des Neupreises  
60 % des Neupreises  
30 % des Neupreises

Paperback-Bücher und  
Druckschriften

im 1. Jahr der Nutzung  
Im 2. Jahr der Nutzung

60 % des Neupreises  
20 % des Neupreises

**§ 4  
Inkrafttreten**